



Antrag 06 Änderung der Ausschlussordnung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

- 1 §3 Absatz (1) d), e), Absatz (2) d), e) und §4 der Ausschlussordnung werden wie folgt geändert.

Synopse

Alt	Neu
<p>§3 Verfahren</p> <p>(1) Natürliche Personen auf allen Ebenen</p> <p>d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Dieser muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen.</p> <p>e) Die Bundesversammlung entscheidet dann abschließend, vereinsintern über den Ausschluss.</p>	<p>§3 Verfahren</p> <p>(1) Natürliche Personen auf allen Ebenen</p> <p>d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Dieser muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen. innerhalb der nächsten 8 Wochen eine Sitzung des Ombudsrates einberufen.</p> <p>e) Die Bundesversammlung Der Ombudsrat entscheidet dann abschließend, vereinsintern über den Ausschluss.</p>
<p>§3 Verfahren</p> <p>(2) Juristische Personen</p> <p>d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Dieser muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen.</p> <p>e) Die Bundesversammlung entscheidet dann abschließend, vereinsintern über den Ausschluss.</p>	<p>§3 Verfahren</p> <p>(2) Juristische Personen</p> <p>d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Dieser muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen. innerhalb der nächsten 8 Wochen eine Sitzung des Ombudsrates einberufen.</p> <p>e) Die Bundesversammlung Der Ombudsrat entscheidet dann abschließend, vereinsintern über den Ausschluss.</p>
<p>§4 Fristen</p> <p>Das Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang des Ausschlusses, es gilt das Datum des Poststempels, beim Bundesvorstand schriftlich Einspruch erheben.</p>	<p>§4 Fristen</p> <p>Das Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten vier Wochen nach dem Zugang des Ausschlusses, es gilt das Datum des Poststempels, beim Bundesvorstand schriftlich Einspruch erheben.</p>

Der Bundesvorstand muss den Einspruch bei der nächst folgenden Bundesversammlung einbringen, die dann abschließend, vereinsintern über den Ausschlussantrag entscheide

~~Der Bundesvorstand muss den Einspruch bei der nächst folgenden Bundesversammlung einbringen, die dann abschließend, vereinsintern über den Ausschlussantrag entscheiden~~

Antragsteller

- 2 Bundesvorstand

Begründung

- 3 Mit der Einführung des Ombudsrates als Organ des Vereins, welche durch den
4 Bundesvorstand angestrebt und ebenfalls per Antrag auf der Bundesversammlung diskutiert
5 wird, muss entsprechend auch die Ausschlussordnung angepasst werden.
6 In §3 Absatz (1) und (2) wird die Einberufung des Ombudsrates durch den Bundesvorstand
7 geregelt.
8 In §4 wird die Frist für das Einlegen eines Einspruches gegen einen vom Bundesvorstand
9 entschiedenen Ausschluss von zwei Monaten auf vier Wochen verkürzt. Diese verkürzte
10 Frist würde die Belastung, die durch das Verfahren für alle Beteiligten entsteht, minimieren.
11 So könnten Beteiligte Personen aber auch Untergliederungen schneller Gewissheit über die
12 Entscheidung bezüglich eines potentiellen Ausschlusses erlangen.
13 §4 Satz 2 wird obsolet.

Abstimmungsergebnis: ____ JA / ____ NEIN / ____ ENTH.

angenommen

abgelehnt